

# RS Lvwg 2020/9/7 LVwG-AV-900/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

07.09.2020

## Norm

GewO 1994 §5

GewO 1994 §18

GewO 1994 §19

GewO 1994 §94 Z76

GewO 1994 §136

GewO 1994 §339 Abs1

GewO 1994 §340 Abs1

GewO 1994 §365m1

## Rechtssatz

Der Europäische Wirtschaftsführerschein ersetzt nicht die für die Gewerbeausübung [hier: Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation eingeschränkt auf Unternehmensberatung] geforderten rechtlichen Kenntnisse, vermittelt dieser doch vorwiegend betriebswirtschaftliche Kompetenz und wird dementsprechend auch nicht in der Unternehmensberatungs-Verordnung und auch nicht in der Prüfungsordnung zur Befähigungsprüfung als einschlägiger Nachweis für die fachliche Qualifikation genannt.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Unternehmensberatung; Gewerbeausübung; Untersagung; fachliche Qualifikation; Befähigungsnachweis; individuelle Befähigung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.900.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)